Bericht zur öffentlichen Gemeinderatsitzung am 26. Februar 2024

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt der Vorsitzende die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte und die Zuhörer.

Es folgt der Eintritt in die Tagesordnung.

TOP 1 Bekanntgaben des Bürgermeisters:

- Der Vorsitzende bedankt sich bei der Narrengemeinschaft Hasle-Maale für die Durchführung der Stettener Dorffasnet einschließlich des Funkenfeuers.
  Ferner richtet er seinen Dank an die Stettener Bürgerinnen und Bürger, die an der traditionellen Rathausstürmung teilgenommen haben.

- Die Errichtung eines Trainingsplatzes für Hunde auf dem Flurstück-Nr.379 wurde seitens der Baurechtsbehörde abgelehnt. Ablehnungen kamen u.a. vom Landwirtschaftsamt, Amt für Wasser-u. Bodenschutz und Umweltschutzamt.

- Der Vorsitzende berichtet, dass die Stiftung Liebenau für das Essen im Kindergarten und für die Betreuung Grundschüler eine monatliche Transportkostenpauschale von 290,- Euro zum 01.03.2024 einfordert. Die Gemeinde ist daher rechtlich verpflichtet, die gesamten Essenskosten neu zu kalkulieren.

- Der Vorsitzende berichtet über das Ergebnis der Geschwindigkeitsüberwachung auf dem Gemeindeverbindungsweg (50 km/h). Es wird nach wie vor zu schnell gefahren. Die Zahlen sprechen für sich. In einer kurzen Zeit wurden 13 Übertretungen festgestellt. Die höchste Überschreitung wurde mit 26 km/h gemessen. Nur schade, dass von einem Stettener Bürger die Verkehrsteilnehmer per Meldung in WhatsApp immer wieder gewarnt werden, so der Vorsitzende.

Es folgen Termine / Sonstiges:

Folgende Termine sind der Verwaltung Stand heute 12:00 Uhr bekannt:

- Generalversammlung Musikverein D&S:
  15.03.2024 um 19:30 Uhr im „Grüner Berg“ Baitenhausen
- Generalversammlung Jugendfeuerwehr:
  16.03.2024 um 16:00 Uhr im Feuerwehrhaus
- Generalversammlung Feuerwehr (aktive Mannschaft):
  16.03.2023 um 19:00 Uhr im Feuerwehrhaus

Die nächste geplante Gemeinderatsitzung findet voraussichtlich statt am:
Montag, 11.03.2024 um 18:30 Uhr im Ratssaal.

TOP 2 Fragestunde für Einwohner:

Ein Stettener Bürger stellt fest, dass im Bereich Bundesstraße Höhe Kirchstraße – Schulstraße der Gehweg von Fahrradfahrer benutzt wird. Er bittet darum, dass die Radfahrer zukünftig die Bundesstraße befahren sollen. Der Vorsitzende wird bei der nächsten Verkehrsschau den Sachverhalt abklären. Des Weiteren erkundigt sich der Bürger über einen Stellplatz, auf diesem sich eine Blechhütte befindet. Der Vorsitzende wird den Sachverhalt mit der Baurechtsbehörde klären. Die Besprechung findet bereits am morgigen Dienstag, 27.02.2024 statt.

Top 3) Bauantrag
für die Errichtung eines Wohnhauses, Kirchstraße 1/1, Flurstück-Nr. 37/2 Teil
- Beratung und Beschluss -

<u>Sachverhalt:</u>

Die Antragstellenden beabsichtigen auf dem nordwestlichen Teil des Flurstücks Nr. 37/2 neben dem bestehenden Gebäude ein neues Wohnhaus zu errichten.
Das Flurstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und ist demzufolge nach 34 BauGB zu beurteilen, welcher besagt, dass ein Vorhaben dann zulässig ist, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben befindet sich in einem gewachsenen Wohngebiet in der Ortsmitte von Stetten. Der Neubau in Form eines 2-geschossigen Wohnhauses mit flach geneigtem Satteldach soll neben dem bestehenden 2-geschossigen Wohnhaus mit Satteldach errichtet werden. Die beiden Wohnungen im Altbestand sind dauerhaft bewohnt, für den Neubau ist ebenfalls eine dauerhafte Wohnnutzung vorgesehen.

In Kubatur und Nutzung fügt sich das neu geplante Gebäude somit in die Umgebung ein. Erschlossen wird es über die Kirschstraße, eine Grundstückseinfahrt ist vom bestehenden Gebäude bereits vorhanden. Die Verwaltung steht dem Vorhaben positiv gegenüber, da es sich in die umgebende Bebauung und Nutzung einfügt. Darüber hinaus begrüßt die Gemeinde Vorhaben, die neuen langfristig und dauerhaft bewohnten Wohnraum schaffen und durch Innenraumverdichtung sparsam mit Boden umgehen.

Auf dem Flurstück wird die für beide Gebäude (Altbestand und Neubau) notwendige Anzahl von Stellplätzen ausgewiesen.
Auf die beigefügten Pläne wird verwiesen.
Eine Frage bezüglich des Abstellraums konnte geklärt werden.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Es wird vorgeschlagen, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.
Diesem wird einhellig zugestimmt.

Top 4) Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020
Gemeinde Stetten
- Beratung und Beschluss -

Sachverhalt:

1. Rechtsgrundlage:
Die gemeindehaushaltsrechtlichen Regelungen zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR), der sogenannten (Kommunalen) Doppik, sind vom Landtag von Baden-Württemberg am 22. April 2009 im Rahmen des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen worden. Der damalige Gesetzesbeschluss hat die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR beziehungsweise „Kommunale Doppik") bei allen baden-württembergischen Kommunen spätestens zum Jahr 2016 vorgesehen. Diese Frist wurde mit einem späteren Beschluss auf das Jahr 2020 festgesetzt. Geplant war eine Umstellung zum 01.01.2019. Aufgrund von Kapazitätsproblemen beim Rechenzentrum konnte die erforderliche Softwareumstellung von KIRP auf infoma dann erst auf den gesetzlich letztmöglichen Zeitpunkt 01.01.2020 erfolgen.
§ 95 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts verpflichtet die Gemeinde dazu, eine Eröffnungsbilanz zu erstellen.
Die ersten kommunal-doppischen Haushaltspläne hat der Gemeinderat bereits für die Jahre 2020, 2021, 2022 und 2023 beschlossen. Für den ersten doppischen Jahresabschluss ist als Grundlage eine Eröffnungsbilanz gemäß § 62 GemHVO erforderlich.

2. Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen:
Durch das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) wird die zahlungsorientierte Kameralistik durch die ressourcenorientierte Doppik abgelöst. Die kommunale Doppik basiert auf dem kaufmännischen Rechnungswesen und bedeutet doppelte Buchführung in Konten. Hierbei werden Erfolgskonten (Konten der Ergebnisrechnung), Finanzkonten (Konten der Finanzrechnung) und Bestandskonten (Konten der Bilanz bzw. Vermögensrechnung) bedient.
Rechnungsgrößen sind seither Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen. Erträge und Aufwendungen stellen das Ressourcenaufkommen bzw. den Ressourcenverbrauch in der Ergebnisrechnung dar. Einzahlungen und Auszahlungen zeigen den Liquiditätszuwachs bzw. den Liquiditätsabfluss in der Finanzrechnung. In der Kameralistik wurde mit den Größen „Einnahmen" und „Ausgaben" gearbeitet.
Durch das NKHR und das damit verbundene Ressourcenverbrauchskonzept wird die Verantwortung für die intergenerative Gerechtigkeit übernommen. Intergenerative Gerechtigkeit bedeutet, dass jede Generation die verbrauchten Ressourcen wieder zu erwirtschaften hat. Dazu muss gewährleistet sein, dass der Ressourcenverbrauch (Aufwendungen) durch das Ressourcenaufkommen (Erträge) in jedem Haushaltsjahr gedeckt wird. Dabei wird auch der Werteverzehr des Vermögens als Aufwendungen berücksichtigt, damit künftige Generationen nicht belastet werden. Dies ermöglicht ein nachhaltiges Wirtschaften und mehr Transparenz in den Kommunen.

3. Umstellungsprozess:
Die Umstellung von der Kameralistik für insgesamt 6 Mandanten auf die kommunale Doppik, welcher ein komplett anderes Denkwesen der Buchhaltung zu Grunde liegt, war nicht nur softwaretechnisch, sondern auch für viele Kolleginnen und Kollegen persönlich nervenaufreibend und kräftezehrend.
Gemeinsam mit mehreren Kommunen aus den Kreisen Bodenseekreis, Sigmaringen und teilweise Biberach erfolgte die Vermittlung der theoretischen Grundlagen und Erarbeitung der Grundlagen in einem sog. Gemeinschaftsprojekt unter Betreuung der Fa. SCS Schüllermann Consulting GmbH.
Nachdem eine Vielzahl an Kommunen erst zum 01.01.2020 umstellen konnte, wollte und musste, gab es zu Beginn des Haushaltsjahres erhebliche Schwierigkeiten mit der Software. Die Betreuung und Problembehebung durch das Rechenzentrum strapazierte die Motivation und Geduld der Mitarbeitenden aufs äußerste. Neben der Eröffnungsbilanz treten auch in der laufenden Bewirtschaftung Herausforderungen auf, welche nach mittlerweile ca. 4 Jahren gut gemeistert werden.

4. Eröffnungsbilanz:
Im Kernhaushalt der Gemeinde Stetten gab es im kameralen System noch keine Bilanz bzw. lediglich eine rudimentäre Vermögensrechnung. Die entsprechenden Werte der Aktiv- und Passivseite waren deshalb einzeln zu ermitteln.
Für die Eröffnungsbilanz sind zum Stichtag (01.01.2020) alle vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Gemäß § 62 Absatz 2 GemHVO können für Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte bzw. Pauschalwerte angesetzt werden (vermindert um Abschreibungen).
Die Bewertung jener Vermögensbestandteile, die bislang nicht in den kameralen Anlagenachweisen geführt waren, insbesondere das Infrastrukturvermögen wie Straßen, Brücken, Kanäle, Gewässer usw., wurde fremdvergeben und bereits 2011 durch die Firma iib, Institut innovatives Bauen, durchgeführt. Allerdings wurde dabei nicht berücksichtigt, dass die Gemeindeverbindungsstraßen beim Gemeindeverwaltungsverband als Straßenbaulastträger zu bilanzieren sind. Daher musste die erstellte Vermögensbewertung aufwändig um die Straßenkörper bereinigt und seit Erstellung fortgeschrieben werden.

Insgesamt besteht das immaterielle und Sachanlagevermögen der Gemeinde Stetten nun aus ca. 670 Einzelanlagen. Des Weiteren war die Inventarisierung der beweglichen Anlagegüter arbeitsintensiv. Neben der Erfassung (sechs Jahre vor Eröffnungsbilanzstichtag) ist hierbei jedes Anlagegut mit einem Barcode zu versehen, um eine Inventarisierung (Zählung) zu gewährleisten. Unterstützung haben wir hier zwar seit mehreren Jahren durch Studierende der Hochschulen für öffentliche Verwaltung und Finanzen erhalten, jedoch mussten diese jedes Mal auf´s Neue eingewiesen und angeleitet werden.

Ergänzend dazu kommen auf der Passivseite entsprechende Sonderposten für zugehörige Investitionszuwendungen und Beiträge. Wichtigster Baustein war unter der Position „passive Rechnungsabgrenzungsposten“ dabei die Ermittlung der Grabnutzungsgebühren. Diese müssen gesondert erfasst und über die Liegedauer ergebniswirksam aufgelöst werden. Sichergestellt werden musste auch, dass jede einzelne Forderung und jede noch nicht beglichene Rechnung zum 31.12.2019 übernommen und durch weitere Forderungen und

Verbindlichkeiten, die das Jahr 2019 betreffen, aber erst nach dem 01.01.2020 berechnet wurden, in die Eröffnungsbilanz einfließen.
Die Bilanz des Haushalts weist auf der Aktivseite das gesamte Vermögen sowie auf der Passivseite die Kapitalherkunft (Eigenkapital, Sonderposten, Fremdkapital) aus. Die Bilanzansätzen wurden gemäß GemO und GemHVO unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erstellt. Außerdem wurden die Vorgaben des „Leitfadens zur Bilanzierung“ zugrunde gelegt.
Die ausgewiesenen Beträge auf den jeweiligen Bilanzpositionen sowie die angewandten Bewertungsmethoden im Rahmen der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten sind im beigefügten „Anhang zur Bilanz“ ausführlich erläutert.

5. Weiteres Vorgehen:
Die Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2020 ist Grundlage für den ersten doppischen Jahresabschluss 2020.
Zudem wird die Eröffnungsbilanz von der Kommunalaufsicht des Landratsamts geprüft.

Frau Sonntag (Kämmerei Meersburg) stellt das Zahlenwerk anhand einer Präsentation dem Gemeinderat und der interessierten Bürgerschaft vor. Diverse Rückfragen seitens des Rats können geklärt werden, so dass es zum folgenden Beschlussvorschlag kommt:

<u>Beschlussvorschlag:</u>

1. Aufgrund von §§ 95b Abs. 1, 105 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. Artikel 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushalsrechts stellt der Gemeinderat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 mit folgenden Werten fest:

1.	Bilanz	
1.1	Immaterielles Vermögen	0,00 €
1.2	Sachvermögen	6.241.610,04 €
1.3	Finanzvermögen	545.130,33 €
1.4	Abgrenzungsposten	500.725,05 €
1.5	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	7.287.465,42 €
1.6	Basiskapital	2.748.419,95 €
1.7	Sonderposten	2.895.184,54 €
1.8	Rückstellungen	885.156,32 €
1.9	Verbindlichkeiten	722.526,21 €
1.10	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	36.178,40 €
1.11	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	7.287.465,42 €

2. Den getroffenen Bewertungs- und Bilanzierungswahlrechten sowie den Wesentlichkeitsgrenzen wird zugestimmt.

Diesem Beschlussvorschlag wird einhellig in beiden Punkten zugestimmt.

Top 5) Kalkulation der Wassergebühren für 2024 und 2025 und Änderung der Wasserversorgungssatzung
- Beratung und Beschluss -

Sachverhalt:

Die Wassergebühren wurden letztmalig im Jahr 2020 kalkuliert. Damals wurde der Wasserpreis nach Verbrauch auf 2,51 € je m³ zuzüglich 5,50 € je Monat Grundgebühr festgesetzt. Die nun vorliegende Kalkulation, welche auf den Ansätzen des Haushaltsplans 2023 mit den Finanzplanwerten 2024+2025 aufbaut, ermittelt einen Wasserpreis von 2,40 € je m³ Wasser und (unverändert) 5,50 € je Monat Grundpreis.
Mit Beibehaltung des Grundpreises und einem damit ansteigenden Anteil auf knapp 47 % der Vorhaltekosten kann der Verbrauchspreis gesenkt werden.
Für einen beispielhaften 4-Personenhaushalt sind die Veränderungen in der Kalkulation ebenfalls dargestellt.
Die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Jahre 2019 bis 2023 sind aufgrund der Doppik-Umstellung noch nicht ermittelt. Jedoch ist es in der Wasserversorgung zulässig, keine gebührenrechtlichen Ergebnisse abzudecken, sondern für die Abdeckung einen Gewinnzuschlag einzubeziehen. Die Berechnung ist alternativ ist in der Kalkulation der Frischwassergebühren dargestellt.
Frau Sonntag (Kämmerei) stellt die Kalkulation vor und Rückfragen des Gemeinderats werden beantwortet und geklärt, so dass es zu folgendem Beschlussvorschlag kommt:

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt den Kalkulationen der Wassergebühren der Jahre 2024 und 2025 laut Anlage 1 einschließlich der von der Verwaltung vorgeschlagenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu.

2. In der Kalkulation wird ein jährlicher Gewinnzuschlag zum Ausgleich von Kostenunterdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 25.000 € berücksichtigt.

3. Zum 01.01.2024 wird die Verbrauchsgebühr auf 2,40 €/m³ und die Grundgebühr je nach Zählergröße 5,50 €/Monat (wie bisher) festgesetzt.

4. Der Gemeinderat erlässt die 3. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS,nach Anlage 2).

Diesem wird einhellig in allen Punkten zugestimmt.

Top 6) Kalkulation der Abwassergebühren für 2024 und 2025 und Änderung der Abwassersatzung - Beratung und Beschluss -

Sachverhalt:

Ohne Berücksichtigung der gebührenrechtlichen Ergebnisse aus den Jahren 2020-2023 ergibt sich ein Anstieg der Gebührenobergrenze für die Schmutzwassergebühr von derzeit 1,04 €/m³ auf 2,17 €/m³ und 2,26 €/m³, die Niederschlagswassergebühr reduziert sich von derzeit 0,46 €/m² auf 0,36 €/m² und 0,37 €/m².
Kostenüberdeckungen der letzten 5 Jahre müssen in der Gebührenkalkulation ausgeglichen werden, Kostenunterdeckungen dürfen ausgeglichen werden. Durch die Doppik-Umstellung konnten die gebührenrechtlichen Ergebnisse 2020-2022 noch nicht beschlussreif ermittelt werden. Allerdings lässt eine erste Schätzung vermuten, dass keine (nennenswerten) Gebührenüberschüsse erzielt wurden, die wesentlich zu einer Kostensenkung führen könnten.

Die Auswirkungen für einen 4-Personenhaushalt sind ebenfalls in der Kalkulation dargestellt.

I. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.
Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, § 14 Abs. 3 KAG.
Die anteiligen Kosten, welche auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG außer Betracht.

Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.
Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).
Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist selten mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das Anlagevermögen wird linear abgeschrieben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Die AfA – Sätze bemessen sich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter. Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

III. Kalkulatorische Verzinsung/ Fremdkapitalzinsen

Nach § 14 Abs. 3 KAG ist der Verzinsung das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen) zugrunde zu legen.

IV. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten haben wir uns an die früheren Rechnungsergebnisse und vor allem an die Planansätze 2024 und 2025 aus der Haushaltsplanung von 2023 gehalten und die zu erwartende zukünftige Entwicklung berücksichtigt.
Die gesplittete Abwassergebühr wurde zum 01.01.2011 eingeführt. Die Gebühren betrugen bisher:

Zeitraum	Schmutzwasser je m³ Wasserverbrauch	Niederschlagswasser je m² versiegelte Fläche
2011-2013	1,43 €	0,16 €
2014-2018	1,64 €	0,18 €
2019	1,64 €	0,56 €
2020-2021	0,93 €	0,46 €
2022	1,04 €	0,46 €

V. Bemessungseinheiten

Bei der in der Kalkulation angesetzten Schmutzwassermenge wurde auf der Grundlage der früheren Verbräuche ein Mittelwert ermittelt.
Bei der Niederschlagswassergebühr wurde als Bemessungseinheit die versiegelte Fläche zugrunde gelegt. Diese Fläche ist relativ konstant. Bei Baumaßnahmen wird in der Regel eine Entsiegelung oder eine Versickerung auf dem eigenen Grundstück vorgenommen. Nennenswerte Baumaßnahmen mit einer Zunahme der versiegelten Fläche sind nicht zu verzeichnen.

VI. Kostensplittung

1. Investitionskosten

Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden auf folgende Kostenstellen aufgeteilt:

Schmutzwasser
Niederschlagswasser der Grundstücke
Straßenentwässerung
Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasser-beseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.
Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher müssen diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden.

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem Urteil vom 20.09.2010 bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Dabei werden die Kosten eines Mischwasserkanals nach der kostenorientierten Methode fiktiv in einen Schmutzwasserkanal, einen Niederschlagswasserkanal für Grundstücke und einen Straßenentwässerungskanal aufgeteilt.

Danach ergibt sich folgende Kostenaufteilung:

Schmutzwasser: 45%
Niederschlagswasser der Grundstücke: 30%
Straßenentwässerung: 25%

Bei einer Trennkanalisation sind die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und die Straßenentwässerung gleich hoch. Das Aufteilungsverhältnis bei der Trennkanalisation beträgt somit: 50% zu 50%.

Bei den Investitionskosten der Kläranlage ergibt sich nach der kostenorientierten Methode folgende Aufteilung:

Schmutzwasser: 85%
Niederschlagswasser der Grundtücke:10%
Straßenentwässerung: 5%

Die Auflösung der Zuschüsse für Kanäle wird im gleichen Verhältnis, wie die Kanäle, aufgeteilt.

Die Auflösung der Kanalbeiträge werden nur auf Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung im Verhältnis 60% zu 40% aufgeteilt.

Die Auflösung der Hausanschlusskostenersätze werden ebenfalls nur auf Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung im Verhältnis 50% zu 50% aufgeteilt.
Die Auflösung der Zuschüsse für die Kläranlage wird im gleichen Verhältnis wie die Kläranlage aufgeteilt.
Die Auflösung der Klärbeiträge werden nur auf die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung im Verhältnis 90 % zu 10 % aufgeteilt.

2. Betriebskosten

Im Gegensatz zu den Investitionskosten, wo die kostenorientierte Berechnungsmethode zugrunde gelegt wird, verwendet man bei den laufenden Betriebskosten die mengenorientierte Berechnungsmethode. Dabei werden in 4 repräsentativen Straßen die Schmutzwassermengen (laut Verbrauchsabrechnung) und Niederschlagsmengen auf Grundstücken (versiegelte Fläche x Abflussbeiwert von 0,9 x statistische jährliche Niederschlagsmenge) ermittelt. In diesem Verhältnis werden dann die Betriebskosten aufgeteilt.

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser	Straßenentwässerung
Musterberechnung Gemeindetag	50,00%	36,50%	13,50%

Bei der Kläranlage ist eine exakte Berechnung des Aufteilungsverhältnisses der Betriebskosten für Schmutzwasser und Niederschlagswasser jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Nach dem Modell des Gemeindetages werden 4,4 % der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung und 95,6 % von der Schmutzwasserbeseitigung verursacht. Somit beträgt der Anteil der Straßenentwässerung an den Betriebskosten 1,19 % (4,4 % x 27 %). Der Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke an den Betriebskosten beträgt 3,21 % (4,4 % - 1,19 %).

Schmutzwasser: 95,6 %
Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke 3,13 %
Straßenentwässerung: 1,19 %

VII. Ausgleich der Verlustvorträge

Nach § 14 Abs. 2 KAG können Kostenunterdeckungen innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen werden, Kostenüberdeckungen müssen ausgeglichen werden.

Ein Ausgleich von Über- und Unterdeckungen muss durch konkrete Einstellung in künftige Gebührenkalkulationen erfolgen. Eine Saldierung von Über- und Unterdeckungen der vergangenen Jahre ist rechtlich nicht zulässig.
Beim Ausgleich von Über- und Unterdeckungen besteht deshalb eine Bindung an die früheren Kalkulationen.
Die Gebührenunter- und ggf. -überdeckungen 2020 bis 2023, welche bisher noch nicht in die Kalkulation eingestellt wurden, sollen in die Kalkulation ab 2026 eingestellt werden.

VIII. Abwassergebühr

Bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr wird eine Schmutzwassermenge von 51.700 m³ zugrunde gelegt.
Bei der Niederschlagswassergebühr wird eine versiegelte Fläche in Höhe von 67.000 m² in der Kalkulation angesetzt.
Frau Sonntag (Kämmerei) stellt die Kalkulation vor und Rückfragen des Gemeinderats werden beantwortet und geklärt, so dass es zu folgendem Beschlussvorschlag kommt:

<u>Beschlussvorschlag:</u>

1. Der Gemeinderat stimmt den Kalkulationen der Abwassergebühren der Jahre 2024 und 2025 laut Anlage 1 einschließlich der von der Verwaltung vorgeschlagenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu.
2. In den Jahren 2024 und 2025 erfolgt kein Ausgleich von Vorjahresergebnissen
3. Zum 01.01.2024 wird die Schmutzwassergebühr auf 2,17 €/m³ sowie die Niederschlagswassergebühr auf 0,36 €/m² und zum 01.01.2025 wird die Schmutzwassergebühr auf 2,26 €/m³ sowie die Niederschlagswassergebühr auf 0,37 €/m² festgesetzt.
4. Der Gemeinderat erlässt die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS, nach Anlage 2).

Diesem wird einhellig in allen Punkten zugestimmt.

Es folgt die Anerkennung der Niederschrift vom 22.01.2024:
Das Protokoll wird zur Kenntnis genommen und von 2 Mitgliedern des Gemeinderats unterzeichnet.

Es folgen die Anfragen und Anregungen des Gemeinderats:
Es werden keine Fragen bzw. Anregungen getätigt.

Es schließt noch eine nichtöffentliche Sitzung an.